

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 28.05.1826 publ. 31.05.1826

zu Damme und am Freytage zu Neuenkirchen gehalten werde, und mit dem 24. L. M. zum erstenmal zu Damme ihren Anfang nehme.

24) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Regulativ wegen des provisorisch stromaufwärts gestatteten Leinizugs über den Dchtammer Sand.

Nachdem zur Erleichterung der Schiffahrt der Linienzug über den Dchtammer Sand im Amte Berne unter gewissen Bestimmungen und Bedingungen provisorisch gestattet worden ist, so wird in dieser Beziehung mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Linienzug über den Dchtammer = Sand ist den Schiffern stromaufwärts provisorisch erlaubt, und zwar im Winter, d. h. vom 1. Nov. bis zum 1. April, sowohl mit Pferden als mit Menschen, in den übrigen Monaten aber nur mit Menschen allein.

§. 2. Der Linienzug findet nur auf dem eigends dazu abgesteckten Pfade statt. Jede Ueberschreitung dieses Leinpfaades ist untersagt.

§. 3. Die Breite des Leinpfaades soll mindestens 10 Rheinländische Fuß und höchstens 20 Fuß Rheinländisch betragen.

§. 4. Der Flächenraum des Leinpfaades bleibt ein Eigenthum der bisherigen Besitzer,



welche denselben, unter den, aus der gegenwärtigen Bekanntmachung sich ergebenden, Beschränkungen, wie bisher, frei benutzen können.

§. 5. Es dürfen zum Behuf des Linienzugs nie mehr Pferde als zu zwei Schiffszügen erforderlich sind, gleichzeitig auf dem Dichtummer Sand versammelt werden.

§. 6. Die Linienzugspferde sollen nicht neben einander gehen, sondern selbst dann, wenn mit doppelten Linien gezogen würde, hinter einander gespannt werden.

§. 7. Es ist den Treibern untersagt, die Pferde beim Stillstehen grasen, oder die Anpflanzungen auf den Schlingen u. s. w. abweiden zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen, oder Pferde mit bloßen Halstern, ohne Gebiß, zum Linienzug zu gebrauchen.

§. 8. Die Schiffer sind verbunden, die Zuglinie, zur um so mehrern Verhütung aller Beschädigungen an den Uferwerken, möglichst hoch zu spannen, und dieselbe nicht schleifen zu lassen.

§. 9. Desgleichen sind die Schiffer verpflichtet, jedem Mast einen eigenen Begleiter oder sogenannten Liniereper beizugeben, welcher sich von dem Linienzug nicht entfernen darf, und genau darauf zu achten hat, daß die Zuglinie nicht ohne Noth schleife, und selb-



bige, wenn sie hinter einem Gegenstande am Ufer hängen bleibt, sofort loszumachen hat.

§. 10. Etwaige Beschädigungen, welche beim Linienzug veranlaßt werden, sollen sofort geschätzt und es kann von der betreffenden Behörde verfügt werden, daß der taxirte Werth bis zu ausgemachter Sache deponirt werde.

§. 11. Uebrigens sind die Ufer-Besitzer des Nchtumer Sandes angewiesen, unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung, dem Linienzug kein Hinderniß in den Weg zu legen, und namentlich hinsichtlich desselben sich aller eigenmächtigen Pfandung zu enthalten.

§. 12. Alle Contraventtionen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung sollen, außer dem Ersatz des dadurch etwan verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Rthlr. Gold, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeilich geahndet werden.

§. 13. Die Schiffer haften zunächst für alle, durch ihre Mannschaft, gedungene Treiber und deren Pferde verursachte Schäden und verwirkte Strafen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die erstere.

§. 14. Das Amt Berne ist mit der